

Mit dem
Gef.
h. Dr.
Wagner

Die Eidgenossen
und ihre Nachbarn
im Deutschen Reich des Mittelalters

Herausgegeben von Peter Rück
unter Mitwirkung von Heinrich Koller

a149563

Marburg an der Lahn
1991

HELMUT MAURER

Formen der Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen und Schwaben: Der »Plappartkrieg« von 1458

Die einzelnen Vorgänge, die sich mit der politisch-rechtlichen Ablösung der Eidgenossen vom Reich verbinden, scheinen mir – trotz vielfacher wissenschaftlicher Bemühungen¹ – noch immer nicht ausreichend erforscht und vor allem nicht der Überlieferung gemäß analysiert und gewürdigt zu sein, und nicht viel anders steht es um die Erforschung des Auseinanderlebens der Schweizer, der Eidgenossen, und der ihnen im Reiche unmittelbar benachbarten Schwaben², denen sie, die Eidgenossen, noch bis ins 14. Jahrhundert, wenn nicht sogar darüberhinaus, selbst zugezählt worden sind. Immerhin haben auf diesem Felde Arbeiten, die sich in allerjüngster Zeit mit dem Selbstbewußtsein, mit dem Selbstverständnis der Schweizer befaßten³, eine Grundlage geschaffen, auf der dieses Auseinanderleben angemessener, als dies bislang möglich war, beurteilt werden kann.

¹ S. vor allem KARL MOMMSEN: *Eidgenossen, Kaiser und Reich*, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 72, 1958, passim – und den Überblick bei HANS CONRAD PEYER: *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, 1978, insbes. S. 9ff.

² Für den Bereich des Bodensees vgl. HELMUT MAURER: *Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter*, Konstanzer Universitätsreden 136, 1983 passim – und danach etwa KLAUS GRAF: *Exemplarische Geschichten. Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur* 7, 1987, S. 106ff. – DERS.: *Aspekte zum Regionalismus in Schwaben und am Oberrhein im Spätmittelalter*, In: KURT ANDERMANN (Hrsg.): *Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Oberrhein. Studien 7, 1988, S. 165-192 – und grundsätzlich RÜDIGER SCHNELL: *Deutsche Literatur und deutsches Nationsbewußtsein in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, In: JOACHIM EHLERS (Hrsg.): *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter*, Nationes 8, 1989, S. 247-319.

³ Vgl. vor allem die Arbeit von GUY P. MARCHAL, zuletzt DERS.: *Bellum justum contra iudicium belli*, In: N. BERNARD/G. REICHEN (Hrsg.): *Gesellschaft und Gesellschaften*, FS für Ulrich Im Hof, 1982, S. 114-137. – DERS.: *Die Antwort der Bauern*, In: H. PATZE (Hrsg.): *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter*, Vorträge und Forschungen XXXI, 1987, S. 757-

Beide miteinander verwandten, wenn auch keinesweges miteinander identischen Fragen, diejenige nach den Stufen und Formen, in denen sich die Herausbildung des eidgenössischen »Staatsgebildes« aus dem Reich vollzog, und diejenige nach dem fortschreitenden Auseinanderleben der Menschen, lassen sich vielleicht am ehesten beantworten, wenn man jene Ereignisse genauer unter die Lupe nimmt, die sowohl Eidgenossen und Reich als auch Schweizer und Schwaben in feindlicher Berührung, kurzum in der Konfrontation, zeigen. Die Bedeutung des sog. Schweizer- oder Schwabenkrieges vom Jahre 1499 innerhalb dieses Ablösungs- und zugleich Entfremdungsprozesses ist hinlänglich bekannt. Indessen habe ich den Eindruck, daß eine neuerliche Behandlung der kriegerischen Ereignisse, die sich zwischen der Beendigung des »Alten Zürichkrieges« und dem Beginn des Schwaben- oder Schweizerkrieges im Norden der Eidgenossenschaft und im Süden des durch die eidgenössischen Eroberungen immer mehr über den Rhein zurückgedrängten Landes Schwaben zugetragen haben, auch einige neue Einblicke und Einsichten in den Gesamtprozeß und vor allem in seine Formen gewinnen lassen könnte. Das sei im folgenden an einem Beispiel, dem in der Wissenschaft als sog. Plappartkrieg bezeichneten kriegerischen Ereignis versucht.

Es gibt kaum eine Gesamtdarstellung oder ein Handbuch der Schweizer Geschichte, die bzw. das diesen sog. Plappartkrieg des Jahres 1458 nicht wenigstens in aller Kürze nennen und charakterisieren würde. Johannes Dierauer etwa behandelt ihn 1892 in seiner »Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft«⁴ als ein Ereignis, das dem Verhältnis der Eidgenossenschaft zu Österreich zuzuordnen sei und kennzeichnet ihn zudem als »Streifzug« »übermütiger Scharen« gegen Konstanz. Rudolf von Fischer ordnet ihn in seinem Beitrag vom Jahre 1915 zur »Schweizer Kriegsgeschichte«⁵ einem Kapitel »Streifzüge« zu, das er zwischen das Kapitel über den »Alten Zürichkrieg« und dasjenige über »Die Eroberung des Thurgaus« (1460) einschiebt. Wie die Streifzüge in den Hegau (1457) und nach Kempten (1460) scheint ihm auch der auf Konstanz zielende Plappartkrieg allein deswegen geführt worden zu sein, weil

790 – und DERS.: *Nouvelles approches des mythes fondateurs suisses ...* In: *Itinera* 9 (1989) S. 1-24. – s. außerdem zukünftig die Ergebnisse des »Nationalen Forschungsprogrammes 21«: »Die alte Schweiz als Bauernstaat«, das am Historischen Seminar der Universität Zürich bearbeitet wird; dazu vorerst das Thesenpapier von ROGER SABLONIER/ELISABETH WECHSLER/MATTHIAS WEISHAUPT vom 31. 3. 1988.

⁴ Bd. 2, S. 140f. = ²1920, S. 165f.

⁵ Heft 1, 1915, S. 96ff.

»die abenteuerliche Lust am Kriegshandwerk manchem frischen Gesellen keine Ruhe mehr« ließ. »Um Recht oder Unrecht plagte sich deren keiner; die Aussicht auf Beute war Grunds genug«, heißt es an anderer Stelle. Auch der Zug der Eidgenossen nach Konstanz war letztlich – wie Rudolf von Fischer meint – eine »kecke Unternehmung«. Er sah in ihm einen »Feldzug, der ohne Notwendigkeit eröffnet und ohne viel Kampf durchgeführt worden war.«

Emil Dürr sieht in dem von ihm bearbeiteten, 1933 erschienenen Band der »Schweizer Kriegsgeschichte«⁶ den Plappartkrieg erneut als ein Geschehen an, das er einem Kapitel »Eidgenossenschaft und Österreich in den Jahren 1415 - 1468« zuordnen und als einen »Erpressungszug gegen Konstanz« verstanden wissen möchte. Demgegenüber hält Ernst Gagliardi in seiner »Geschichte der Schweiz« vom Jahre 1939⁷ dafür, daß es sich bei diesem Ereignis, das er seinem Kapitel über die Burgunderkriege eingliedert, um einen Zug von »Freischärlern«, um einen »Streifzug«, um einen Zug von »Plünderern« gehandelt habe. Und 1972 beschreibt Walter Schaufelberger in seinem Beitrag zum »Handbuch der Schweizer Geschichte«⁸ den Plappartkrieg als einen Vorgang, der das Ende der österreichischen Herrschaft im Thurgau mit eingeläutet habe, genauer als einen »Rachezug« von Innerschweizern, vorab von Luzerner »Freiheiten«, die im Thurgau und die von der Stadt Konstanz »erhebliche Brandschatzgelde« erzwungen hätten.

Ausführlicher hatte sich Walter Schaufelberger, der heute gewiß beste Kenner der Schweizer Kriegs- und Militärgeschichte des Spätmittelalters, in seiner Dissertation über den »Alten Schweizer und sein Krieg« von 1952⁹ bei der Betrachtung des Phänomens des von ihm sogenannten unstaatlichen Krieges in der alten Eidgenossenschaft zum Plappartkrieg geäußert. Weil er dabei in etwa auch den angeblichen Anlaß und den ungefähren Verlauf wiedergibt, seien seine Bemerkungen in extenso wiedergegeben, um wenigstens einmal ein vorläufiges Bild von mutmaßlichem Anlaß und Verlauf dieses kriegerischen Unternehmens zu vermitteln. Es heißt da:

»Anders verhielt es sich dagegen mit einigen Rache- und Beutezügen nach Nordosten. Der erste bekanntere wird Plappartkrieg genannt und ging nach einem Zwischenfall an einem Schützenfest zu Konstanz in Szene. Die Ansichten der Chronisten über den Grund des Streites sind recht verschie-

⁶ Heft 4, 1933, S. 246.

⁷ Bd. 1, ⁴1939, S. 343, 346.

⁸ Bd. 1, 1972, S. 310f.

⁹ ²1966, S. 163.

den. Sogar die Luzerner, welche als Rädelsführer zum Kriege aufwiegelten, teilen darüber keine Einzelheiten mit. Auf alle Fälle muß es sich um eine Lappalie gehandelt haben, welche nur deshalb 4.000 kampfbereite Kerle auf die Beine zu bringen vermochte, weil es diesen nicht um einen ehrlichen, sondern einfach um einen lustigen Krieg und besonders um reiche Beute ging. Der Kriegsverlauf erbringt dafür den Beweis. Nicht nur gaben sich die Gesellen sofort zufrieden, als ihnen die Konstanzer 3.000 Gulden in die Hand drückten. Jetzt war von Rache plötzlich keine Rede mehr. Auch die Weinfelder, welche den Banden in den Weg liefen und doch gewiß nicht für den Vorfall am Schützenfest verantwortlich gemacht werden konnten, sollten um 2.000 Gulden geschröpft werden. Von den vor Weinfeldern abgelesenen Trauben, vom Wein, welchen man einigen Wilern stahl, von der Brandschatzung des Schlosses Lommis, der Einnahme der Stadt Rapperswil und andern Taten, welche mit der vorgeschützten Rache an Konstanz nicht das geringste zu tun haben, gar nicht zu reden!«

Lediglich ein Schweizer Historiker hat – wie mir scheint – etwas genauer hingesehen. Zwar wertet auch Karl Dändliker in seiner »Geschichte der Schweiz« vom Jahre 1901¹⁰ den Plappartkrieg als eine jener zahlreichen Fehden, die gegen Österreich und den Adel gerichtet gewesen und dem Prozeß des »Wiedererstarrens der Eidgenossenschaft nach dem alten Zürichkrieg« zuzuordnen seien. Ja, er betrachtet ihn sogar als einen »ergötzlichen Kriegszug«. Aber er macht darüber hinaus bewußt, daß »die Konstanzer die Empfindlichkeit der Eidgenossen gereizt hätten« und daß »hierbei [...] der innere Gegensatz von Schweizern und »Schwabern« zum erstenmal recht scharf« hervorgetreten sei. Von deutschen Historikern hat sich kaum einer mit dem Geschehen von 1458 befaßt. Lediglich Otto Feger hat sich in seiner »Geschichte des Bodenseeraumes« von 1963¹¹ zu diesem »Freischarenzug« bzw. zu diesem »übermütigen Raubzug«, wie er das kriegerische Unternehmen der Innerschweizer nennt, geäußert. »Es war« – wie er meint – »eine Tat übermütiger junger Leute gewesen, die im Gefühl ihrer Stärke und mangels anderer Beschäftigungen sich über Rechtsweg und Landfrieden hinwegsetzten.«

Alles in allem genommen stellt sich der sog. Plappartkrieg des Jahres 1458 dar als ein letztlich in der Auseinandersetzung mit Österreich und zwar im immer noch österreichischen Thurgau gegen die Stadt Konstanz geführter Streifzug.

¹⁰ S. 165f.

¹¹ Bd. 3, S. 275ff.

Beutezug, Erpressungszug oder Rachezug »übermütiger Scharen«, »frischer Gesellen«, »Freischärler« oder »Plünderer«, als ein »ergötzlicher Kriegszug«, der als »unstaatlich« und ohne Rechtsgrund und letztlich nur wegen einer Lappalie geführt zu werten sei.

Würde dieses Sammelurteil zutreffen, dann wäre eine nähere Beschäftigung mit den Vorgängen des Jahres 1458 in der Tat kaum allzu lohnend.

Angesichts der Bedeutung, die das Geschehen zumindest für Konstanz und – im Blick auf die große Zahl der Teilnehmer an dem Kriegszug – auch für die beteiligten Orte der Eidgenossen, vorab für Luzern besessen haben muß, läßt sich von vornherein die Existenz einer reichen amtlichen Überlieferung erwarten. Dem ist indessen – wenigstens nach dem gegenwärtigen Stand der Quellenerschließung¹² – nicht so. In den Amtsbüchern der Stadt Konstanz, den Ratsbüchern der Jahre 1458 und 1459, den Stadtrechnungen und den Straßbüchern¹³ der gleichen Jahre findet sich nicht der geringste Hinweis auf die Ereignisse und auf ihre Folgen. Lediglich die beiden gleichlautenden, sowohl in Luzern als auch in Konstanz verwahrten Urkunden¹⁴ über die endgültige schiedsgerichtliche Beilegung des »Krieges«, – durch eine zeitgleiche Dorsualnotiz auf dem Konstanzer Exemplar als *Der richtungsbrief von der von Luzern wegen* charakterisiert –, sowie eine vor allem in Luzern überlieferte bruchstückhafte Korrespondenz geben dürftige Kunde von dem, was offensichtlich geschehen ist. Daraus läßt sich soviel rekonstruieren: In einem an Schultheiß und Rat von Luzern gerichteten Brief vom 11. September 1458¹⁵ lassen Bürgermeister und Rat von Konstanz wissen, daß ihnen folgendes zugetragen worden sei: Sie, die Konstanzer, seien von einigen Luzernern oder anderen wegen gewisser Dinge, die sich *uff dem schiessen by uns verlossen, versait*, d. h. also doch wohl angeschuldigt worden¹⁶, so daß bei der Luzerner Obrigkeit Unwillen gegenüber Konstanz erwachsen sei. Die Konstanzer versichern, daß sie, falls die Klage berechtigt sei, gerne Recht erböten¹⁷, d. h. sich vor einem aus den eidge-

¹² Vgl. den Überblick über die Quellen bei JOHANNES DIERAUER (wie Anm. 4), ²192c. S. 166. Anm. 59. – ERNST GAGLIARDI, *Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann*. 1. Quellen zur Schweizer Geschichte II. 1. 1911. S. 18f., Anm. 2 – und R. CYSAT, *Collectanea Chronica*, hrsg. JOSEF SCHMID, 1969, S. 861, Anm. c. – Vgl. auch Anm. 27.

¹³ Vgl. St. A. (= Stadtarchiv) Konstanz All 13, Bl 8, Cl 2b-d, L 308, 309, 1061.

¹⁴ Vgl. St. A. Konstanz, U 10152 = PHILIPP RUPPERT, *Die Chroniken der Stadt Konstanz*, 1891, S. 374f. und *Eidgenössische Abschiede* (= EA) 2. Nr. 462, S. 295.

¹⁵ Vgl. EA 11, Nr. 462/1, S. 295

¹⁶ Zur Bedeutung von *versait* vgl. JÖRG FÜCHTNER, *Die Bündnisse der Bodenseestädte bis zum Jahre 1390*, Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 9, 1970, S. 70, 76-78, 82f.

¹⁷ Zu diesem Begriff vgl. unten Anm. 52.

nössischen Orten beschickten Schiedsgericht oder einem von Luzern benannten Schiedsrichter verantworten wollen in der Hoffnung, daß Luzern angesichts dieses Rechterbietens nichts weiter gegen Konstanz unternehme. Das war am Montag, den 11. September 1458. Aber am Mittwoch, den 13. September, sieht sich der Abt der Reichenau bereits veranlaßt, Bürgermeister und Rat von Konstanz ein Warnschreiben zugehen zu lassen des Inhalts¹⁸, daß die Eidgenossen in der vorausgehenden Nacht mit etwa 3.000 Mann in dem (seit 1452 zürcherischen) Oberwinterthur gelagert hätten und dabei seien, einen Kriegszug gegen Konstanz zu unternehmen. Aber nicht nur eine Warnung enthält das Schreiben des Abtes; er bietet darüberhinaus seine vermittelnden Dienste zwischen der Stadt und den Eidgenossen an.

Wenige Tage später, in der Nacht von Freitag auf Samstag, 15./16. September, können Hauptleute und gemeine Gesellen, die von Luzern ins Feld geschickt worden waren, ihrer Obrigkeit bereits von einer entscheidenden Wende des Kriegsgeschehens berichten:¹⁹ Heute habe auf Bitten der in der Konstanzer Angelegenheit tätigen Vermittler bzw. Schiedsleute (*tädinlüt*)²⁰ eine Beratung stattgefunden, deren Ergebnis die Vermittler den Konstanzern inzwischen berichtet hätten. In der Tat seien von den Konstanzern inzwischen die von den Luzernern erhobenen Forderungen bereits angenommen worden: nämlich bar 4.000 fl. zu zahlen und von des Schlosses (Weinfeld) wegen auf St. Thomas (21. Dezember) noch einmal 2.000 fl zu erlegen. Aufgrund dieses Zugeständnisses könnten sie nun heimziehen, und dasselbe treffe auch für die Zürcher zu, die am heutigen Tage mit 1.200 Mann zu ihnen ins Feld gezogen seien; die Schaffhauser, die gleichfalls zu ihnen stossen wollten, hätten sie noch rechtzeitig zur Umkehr veranlassen können. Das Schreiben wird nicht beschlossen ohne einen Hinweis auf Rat und Hilfe, die die Luzerner *von unseren eidgenossen* hatten erfahren dürfen.

Das, was in dieser brieflichen Mitteilung nur kurz angedeutet ist, wird durch den bereits eingangs zitierten »Richtungsbrief« weitgehend bestätigt²¹.

¹⁸ Vgl. GLA (= Generallandesarchiv) Karlsruhe 209/80 = Repertorium Schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe, t. 3, 1984, S. 246, Nr. 2164.

¹⁹ S. EA II, Nr. 462/2, S. 295f.

²⁰ Zu *tädi(n)gen* vgl. etwa HERBERT OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben, Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 7, 1961, S. 45 mit Anm. 31 und S. 100ff.

²¹ Vgl. Anm. 14 und dazu außerdem die Einigung zwischen Konstanz und Berthold Vogt vom 21. März 1459, St. A. Konstanz U 6007.

Die Urkunde ist tatsächlich am gleichen 15. September gefertigt worden. Ausgestellt wurde sie von jenen vorhin nur pauschal genannten Vermittlern bzw. Schiedsleuten, und zwar dem Konstanzer Generalvikar Nikolaus Gundelfinger im Auftrag seines Bischofs, Heinrich IV. von Hewen, und von insgesamt acht namentlich genannten Persönlichkeiten, die zu diesem Vermittlungs- bzw. Schiedstag aus den eidgenössischen Orten Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden *nid dem Wald* und Unterwalden *ob dem Wald* sowie Zug abgeordnet worden waren. Ihnen hatten die beiden streitenden Parteien eine Schlichtung der *Feh und Vindschaft*, d.h. der Fehde, übertragen, einer Fehde, die im übrigen so entstanden sei: *Hans Halter, Melchior Russ, Anthòni Scherer, Jacob Armbroster und Haini Kúpschin*, sämtlich von Luzern und zugleich *gemin gesellen der aidgenossen*, hätten Bürgermeister und Rat *ain vindschaft geschrieben nach lut der brieff in deshalb von ihn gesandt*. Mit anderen Worten: Die fünf Luzerner hatten Konstanz einen Absagebrief, d.h. eine offizielle Fehdeerklärung, zukommen lassen. Indem nun – als Ergebnis der Vermittlungsbemühungen – die Konstanzer ihren Luzerner Gegnern für »Wüstung und Brandschatzung«, die diese der Stadt am See angedroht hatten, 3.000 fl. in bar gezahlt und beide Seiten die gegenseitig gemachten Gefangenen freizulassen versprochen hätten, sei die Fehde beigelegt worden. Anlaß zu dieser kriegerischen Auseinandersetzung sei gewesen, daß sich auf dem kürzlich in Konstanz abgehaltenen Schiessen *von ettlicher Verhandlung wegen durch ettlich von den aidgenossen* mit Worten und Werken, Unwille, Fehde und Feindschaft erhoben hätten, aber auch danach, im Verlauf dieser Fehde selbst, Raub, Wegnahme (von Gütern), Totschlag und Brand geschehen seien.

So dürftig sich diese gewissermaßen amtlichen »Überreste« eines Rechtsstreites und eines kriegerischen Geschehens zugleich ausnehmen, so erscheint doch schon jetzt im Spiegel dieser wenigen Stücke als höchst fragwürdig, was die wissenschaftliche Literatur bislang über den sog. Plappartkrieg geäußert hat. Wie kann angesichts dessen, daß in dem den Streit beendenden, von beiden Seiten akzeptierten »Richtungsbrief« ausdrücklich von Fehde und ebenso ausdrücklich von einem die Fehde ankündigenden Absagebrief²² und sodann von den typischen Mitteln der Fehdeführung²³, nämlich von offener Wegnahme

²² Zu ihm nach schwäbischen Quellen vgl. H. OBENAU, *Recht und Verfassung* (wie Anm. 20), S. 85; und J. FÜCHTNER, *Bodenseestädte* (wie Anm.), 16, S. 26, 32, 97.

²³ Zur Fehde und den Mitteln der Fehdeführung vgl. noch immer OTTO BRUNNER, *Land und Herrschaft*, 51965, S. 41 ff., 48, 77-96, 106 ff.; und neuerdings vor allem ELSBETH ORTH, *Die Fehden der Reichsstadt Frankfurt am Main im Spätmittelalter*, *Frankfurter Histor. Abhandlungen* 6, 1973.

fremder Güter, von Totschlag und Niederbrennen des gegnerischen Besitzes sowie endlich von der legal erpreßten »Brandsechzung«, d. h. von einer die Fehde abschließenden Geldzahlung zur Vermeidung weiteren Plünderns und Brennens die Rede ist, wie kann ernstlich davon gesprochen werden, daß es sich beim sog. Plappartkrieg um einen »ungeordneten Freischarenzug«, einen »übermütigen Raubzug«, »einen Streifzug«, ein »keckes Unternehmen«, einen »ohne Notwendigkeit eröffneten Feldzug«, einen »ergötzlichen Kriegszug«, ein »sich über Rechtsweg und Landfrieden hinwegsetzen[des]« Unternehmen gehandelt habe? Vielmehr reichen die genannten Merkmale bereits dazu aus, den Plappartkrieg als eine rechte, d. h. als eine rechtmäßig geführte²⁴, aufs engste mit Rechterbieten und Schiedsgericht verbundene Fehde zu charakterisieren. Und nicht minder zu Zweifeln Anlaß gibt schon nach diesen amtlichen Zeugnissen die Kennzeichnung dieses Krieges oder besser: dieser Fehde als eines »unstaatlichen« Krieges. Wie kann, so frage ich weiter, ein kriegerisches Unternehmen, das von Rat und Schultheiß von Luzern getragen wurde, das vom Abt der Reichenau als von den Eidgenossen geführt angesehen und tatsächlich auch von weiteren eidgenössischen Orten mit mehreren tausend Mann beschickt wurde, als »unstaatlich« eingestuft werden?

Ob unsere Bedenken gegenüber der bisher üblichen Einschätzung des Geschehens berechtigt sind, läßt sich glücklicherweise anhand einer sehr reichhaltigen Überlieferung überprüfen, die nun freilich nicht als Überrest amtlichen Tuns und rechtlichen Entscheidens auf uns gekommen ist, sondern als Tradition, als bewußte Geschichtsschreibung²⁵. Gewiß hat man spätmittelalterlicher

S. 27 ff. – sowie HARTMUT BOECKMANN, Artikel »Fehde«, in: *Lexikon des Mittelalters* IV, 2, 1987, Sp. 331 ff. – Für Schwaben und die Schweiz J. FÜCHTNER, *Bodenseestädte* (wie Anm. 16), S. 69, Anm. 46, S. 76, 127, Anm. 217 – sowie WALTER SCHAUFELBERGER, *Der Alte Schweizer und sein Krieg*, 2¹⁹⁶⁶, S. 168 ff., 178 ff. – sowie CHRISTIAN PADRUTT, *Staat und Krieg im alten Bünden. Geist und Werk der Zeiten II*, 1965, S. 173 ff., 178 ff., 182-185.

²⁴ Dies und das Folgende gegen den Versuch, solche und andere Fehden in der obengenannten Weise und dazu noch als unstaatliche Kriege zu kennzeichnen, etwa bei HANS GEORG WACKERNAGEL: *Feldwesen, Volksjustiz und staatlicher Zusammenhalt in der Alten Eidgenossenschaft*, in: *SZG* 15 (1965), S. 289-313, hier S. 292, 301-303. – WALTER SCHAUFELBERGER: *Zum Problem der militärischen Integration in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft*, in: *Allg. Schweizerische Militärzeitung* 136 (1970), S. 313-328, insbes. S. 316, 319, 320, 323 – sowie DERS.: *Das eidgenössische Wehrwesen im Spätmittelalter im Lichte moderner Militärgeschichtswissenschaft*, *CLXVI. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich*, 1973 (1974), insbes. S. 10, Anm. 8 und S. 12, Anm. 12.

²⁵ Vgl. dazu grundsätzlich die Beiträge in den Sammelbänden »Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein« (wie Anm. 3), und »Historiographie am Oberrhein« (wie Anm. 2).

Chronistik mit den notwendigen Vorüberlegungen zu begegnen, hat man ihre Funktionen, hat man ihre Absichten und Tendenzen, hat man den jeweiligen Erwartungshorizont ihrer Leser – und auch Hörer –, hat man ihre Auswahlprinzipien, hat man ihre »Gebrauchssituation« und anderes mehr in Rechnung zu stellen, um sie befragen zu können²⁶. Aber gerade wenn man dies tut, lassen sich über den Gewinn weiterer Fakten hinaus, auf die wir – angesichts der dürren amtlichen Überlieferung – angewiesen sind, vielleicht auch Aufschlüsse über die Einschätzung der Ereignisse durch beide beteiligten Parteien erwarten – Wertungen, die in amtlicher Korrespondenz und in einer abschließenden Schiedsurkunde kaum zum Vorschein kommen dürften.

Aber von dem zu erwartenden Einblick in die hinter den Fehdehandlungen zu vermutenden Vorurteile und Ideologien beider sich bekriegenden Gemeinwesen sind von den historiographischen Quellen vor allem auch elementare Aufschlüsse über einzelne noch im Dunkeln verborgene Stufen des Konflikts zu erhoffen. So fehlt uns bislang eine klare Kennzeichnung des Rechtsgrundes, auf den sich die fünf Luzerner bei ihrer Fehdeerklärung berufen konnten. Und selbst der Zeitpunkt jenes Schiessens, jenes Konstanzer Schützenfestes, auf dem die Luzerner ihre nach Wiedergutmachung heischende Schädigung erlitten haben sollen, ist uns durch die amtlichen Schriftstücke nicht überliefert.

Nähert man sich der chronikalischen Überlieferung²⁷, dann zeigt sich bald, daß sich – wie nicht anders zu erwarten – die in eidgenössischen Orten entstandenen Chroniken nach dem Inhalt, aber auch nach der Tendenz ihrer Aussagen auf charakteristische Weise von den auf schwäbischem Boden, genauerhin in Konstanz und in Überlingen verfaßten Chroniken unterscheiden. Es empfiehlt sich, zunächst einmal in chronologischer Reihenfolge die wichtigsten schweizerischen Chroniken, die Wesentliches über den sog. Plappartkrieg aussagen, zu betrachten. Benedikt Tschachtlan ist, als er etwa ein Jahrzehnt nach dem Krieg

²⁶ S. vor allem FRANTISEK GRAUS in: *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein* (wie Anm. 3), S. 11ff., 47ff., 53, 55. – PETER JOHANEK, ebd., S. 311ff. und PETER MORAW, ebd., S. 702 – und KLAUS GRAF: *Exemplar, Geschichten* (wie Anm. 2), S. 10. – Eigens über die notwendige Vorsicht bei der Benützung von erzählenden Quellen mit Berichten über »kriegerische Vorgänge« vgl. WILHELM ERBEN: *Die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühlldorf*. In: *Archiv für österreichische Geschichte* 105 (1917) S. 231-514, insbes. S. 231ff. und DERS.: *Kriegsgeschichte des Mittelalters*, *Historische Zeitschrift*, Beiheft 16, 1929, S. 31ff. Über kontroverse und parteigebundene Kriegsberichterstattung s. auch RUDOLF GAMPER: *Die Züricher Stadtchroniken und ihre Ausbreitung in die Ostschweiz*, *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 52.2, 1984, S. 97.

²⁷ Zusammengestellt bei LEO ZEHNDER: *Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik*, *Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde* 60, 1976, S. 153f., 251f.

um 1469/70 seine Berner Chronik verfaßte²⁸, der erste der eidgenössischen Chronisten, der jener Ereignisse gedenkt. Eingebettet zwischen die Berichte von den eidgenössischen Auszügen der Jahre 1456 und 1460 in den Hegau und das Allgäu, weiß er in auffallender Kürze dies zu berichten: Vor dem Hl. Kreuztag, d. h. vor dem 14. September des Jahres 1458, sei in Konstanz ein von weither besuchtes Schützenfest veranstaltet worden. Auf diesem Schießen seien einige Schützen aus der Eidgenossenschaft mit einigen aus der Stadt, also doch wohl aus Konstanz, in Streit geraten, worauf sich die Eidgenossen in Erwartung einer gegen sie gerichteten Gewalttat zusammengerottet hätten. Zwar sei der Streit noch in Konstanz geschlichtet worden (*also ward die sach dozemat gestillet*); aber nach der Rückkehr in ihre Heimorte hätten sich die Eidgenossen *von allen örtern*, u. a. auch die Berner, zu einem Kriegszug gegen Konstanz aufgemacht, und meinten *ie die schmach ze rächen, so inen beschechen was*. Von Schmach ist also die Rede, die den eidgenössischen Schützen in Konstanz widerfahren sei, und sie habe es zu rächen gegolten, wiewohl eine Schlichtung des Streites in Konstanz vorausgegangen sei. Über den Inhalt dieser Schmach schweigt sich Benedikt Tschachtlan indessen aus.

Sein Berner Chronisten-Kollege Diebold Schilling – im Jahre 1474 offiziell mit der Niederschrift einer Berner Stadtchronik betraut, die er 1483 abschließen konnte²⁹ – besitzt für uns den Vorzug, daß er in den Jahren 1456 bis 1460 als Schreiber in der Luzerner Ratskanzlei tätig war, also im administrativen und politischen Zentrum jener Stadt, der – nach der amtlichen Überlieferung – diejenigen Schützen entstammt haben sollen, von denen die Fehde gegen Konstanz ausgegangen sei. Auch Schilling ordnet seine Erzählung zwischen die Berichte über die Hegau- und Allgäu-Fehde ein. Aber anders als Tschachtlan weiß er als erster³⁰ den Grund der dem eidgenössischen Schießgesellen in Konstanz zugefügten Schmach zu benennen. Sie bestand darin, daß sein Konstan-

²⁸ Vgl. Thüring Frickarts Tvingherrenstreit – Benedikt Tschachtlans Berner Chronik, hrsg. G. STÜDER: Quellen zur Schweizer Geschichte 1, 1877, S. 215f. – Zu Tschachtlan s. RICHARD FELLER/EDGAR BONJOUR: Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit, 1, 21979, S. 14ff.

²⁹ Vgl. Diebold Schillings Berner-Chronik, hrsg. TH. VON LIEBENAU/W. F. VON MÜLINEN, in: Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern, XIII, (1893), S. 431-600, hier S. 486f. – Zum Berner Diebold Schilling s. FELLER-BONJOUR (wie Anm. 28), S. 21ff.

³⁰ Dies gegen E. GAGLIARDI, Waldmann I. (wie Anm. 12), S. 18/19, Anm. 2; und J. DIEBAUER: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II, 2192c, S. 166, Anm. 59.

zer gegenüber einen Berner Plappart³¹, einen in Bern geprägten Halbgroschen, auf dessen Vorderseite der Berner Bär zu sehen war, als »Kuhplappart« bezeichnet habe, worauf ihn der Eidgenosse ins Gesicht geschlagen habe, und es danach zu einem Auflauf auf beiden Seiten gekommen sei. Und auch der ältere Schilling weist darauf hin, daß der nachfolgende kriegerische Auszug der Eidgenossen unternommen worden sei, obgleich man in Konstanz die Angelegenheit geschlichtet habe. Erstmals wird die geschehene Schmach durch die Einführung der Geschichte vom »Kuhplappart« erklärt.

Denn die seit dem späten 14. Jahrhundert in Schwaben allenthalben belegbaren typischen Schmähungen der Eidgenossen als Bauern – und diese Eigenschaft will der bösertige Hinweis auf die Kuh ansprechen³² – bedeuten in der Tat einen Angriff auf die den Menschen im Mittelalter so sehr viel bedeutende Ehre, bedeutet eine Ehrenschele³³, und sie gibt wahrhaft einen ausreichenden Rechtsgrund für eine Fehde ab. Aber ist die »Kuhplappart«-Geschichte nur ein Argument, das vom Chronisten zielgerecht eingesetzt wird, oder hat sie sich tatsächlich so, wie geschildert, zugetragen? Dem 1458 im politischen Zentrum Luzerns tätigen Diebold Schilling wäre zuzutrauen, daß er unmittelbaren Bericht von der »Kuhplappart«-Schmähung empfangen haben könnte, wenngleich auffällt, daß er den eidgenössischen Schützen nicht ausdrücklich als Luzerner ausweist.

Das ändert sich in den Werken der beiden Luzerner Chronisten Petermann Etterlin³⁴ und Diebold Schilling³⁵ des Jüngeren, von denen der eine seine Chronik von 1505 bis 1507 und der andere im Jahre 1513 verfaßt hat. Petermann Etterlin weiß vier Luzerner, die an der Auseinandersetzung in Konstanz betei-

³¹ Zum Berner Plappart s. CARL LOHNER: Die Münzen der Republik Bern. 1846. S. 113f. – FRITZ BLATTER: Von den frühesten Berner-Plapparten. In: Blätter für bernische Geschichte 22. (1926), S. 113-123 – HANS-ULRICH GEIGER: Der Beginn der Gold- und Dickmünzenprägung in Bern. In: Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern. 52 (1968), S. 5-246. hier: Registerposition »Plappart« auf S. 234 – und allg. zum Plappart FRIEDRICH FRHR. VON SCHRÖTTER: Wörterbuch der Münzkunde. ²197c. S. 76-77 – und für Südwestdeutschland JOACHIM SCHÜTTENHELM: Der Geldumlauf im südwestdeutschen Raum ... Veröff. der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg B. 108. 1987, S. 121.

³² Zur Bedeutung der Kuh- und Bauernschmähung s. künftig die Ergebnisse des »Nationalen Forschungsprogramms 21« (ROGER SABLONIER), s. Anm. 3.

³³ Über »Ehre« und »Ehrenschele« bei den Eidgenossen s. R. SABLONIER u.a.: »Die alte Schweiz« (wie Anm. 3), S. 3f. – und allg. etwa E. ORTU, Fehden (wie Anm. 23), S. 80ff. – und für Schwaben und die Schweiz EMIL USTERI: Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizer. Eidgenossenschaft. 1925. S. 219f. – sowie H. OBENAU: Recht und Verfassung (wie Anm. 20), S. 69. 79ff., 84ff.

ligt waren, namentlich zu nennen. Sie sind in der Tat mit vieren der fünf identisch, die auch die Schiedsurkunde vom 15. September nennt, und erweisen sich – nebenbeibemerkt – teilweise sogar als Ratsherren bzw. als Inhaber hoher Ratsämter. Etterlin ebenso wie nach ihm der zweite Diebold Schilling berichten die Geschichte vom »Kuhplappart«, aber beide heben nicht allein auf die Schmähung, sondern vor allem auch darauf ab, daß durch diese Schmähung das den Luzerner Schützen sogar in der Form besiegelter Geleitsbriefe versprochene freie Geleit³⁶, in diesem Falle also ein Versammlungsgeleit³⁷, gebrochen worden sei³⁸. Und bei Etterlin ebenso wie bei Schilling sind es denn auch die Luzerner und etliche von Unterwalden, die aus Rache, und um die Konstanzer und ihre Untertanen im Thurgau zu schädigen, bis vor Schloß Weinfelden gezogen und dort mit dem Zürcher Auszug zusammengetroffen seien. Die Zürcher hätten denn auch den Streit geschlichtet und eine Zahlung von insgesamt 5.000 fl. erreicht. Keine Rede ist bei beiden Luzerner Chronisten von vorausgehender Schlichtung des Streites in Konstanz selbst. Dagegen weiß der zwischen 1568 und 1516 schreibende Zürcher Chronist Heinrich Brennwald³⁹, dessen Chronik im übrigen die inhaltlich gleichen Aussagen enthält, zusätzlich zu berichten, daß die Luzerner und die Unterwaldner das Schloß Weinfelden, das dem Konstanzer Bürger Berthold Vogt gehört habe, lediglich ausgeplündert und im übrigen (im Thurgau) das weggenommen hätten, was den Konstanzern gehörte.

Diese Hinweise sprechen nun deutlich genug für den Einsatz der auch in der Schiedsurkunde benannten Mittel einer Fehde⁴⁰, nämlich der »Nahme«, d. h. der Wegnahme, und des »Raubes«, d. h. der Plünderung. Und zur Aussage des

³⁴ Vgl. PETERMANN ETTERLIN, *Kronica von der loblichen Eydtnnosschaft ...*; und EUGEN GRUBER, *Quellenwerk zur Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft III*, 3, 1965, hier S. 228f. – Zu Etterlin vgl. FELLER-BONJOUR (wie Anm. 28), S. 63ff.

³⁵ Vgl. »Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513«, Hrsg. ALFRED A. SCHMID u. a. 1981, hier S. 100-103. – Zu Diebold Schilling d. J. vgl. FELLER-BONJOUR (wie Anm. 28), S. 66ff.

³⁶ Zum freien Geleit grundsätzlich GEORG ROBERT WIEDERKEHR, *Das freie Geleit*, *Rechtshistor. Arbeiten* 16, 1977, passim.

³⁷ S. WIEDERKEHR, ebd., S. 24f.

³⁸ Über Schmähung als Geleitsbruch s. WIEDERKEHR, ebd., S. 187ff.; über Geleitsbruch und Fehde ebenda, S. 169ff.

³⁹ Vgl. Heinrich Brennwalds *Schweizerchronik II*, hg. von RUDOLF LUCINBÜHL, *Quellen zur Schweizer Geschichte NF I*, 2, 1916, hier S. 190-191. – Zu Brennwald vgl. FELLER-BONJOUR (wie Anm. 28), S. 55ff.

⁴⁰ S. Anm. 23.

»Richtungsbriefes« paßt auch die Nachricht, daß die Eidgenossen, deren Zahl inzwischen auf 4.000 angestiegen war, vorgehabt haben, auch noch unmittelbar vor Konstanz zu ziehen *und da ðch gewüst und brent han*. Jetzt aber hätten Bischof Heinrich von Hewen und Freiherr Albrecht von Sax vermittelnd eingegriffen und einen Frieden zwischen Konstanz und den Eidgenossen zustande gebracht. Diese Einigung sei dadurch geschaffen worden, daß die Konstanzer 3.000 fl. und dazu Berthold Vogts Weinfelder Untertanen 2.000 fl. für Brandschatz zu zahlen versprochen. Hier findet sich der für eine Fehde typische Zusammenhang von Verwüstungs- bzw. Plünderungsdrohung und der diese Maßnahme verhindernden Sühnezahlung ausdrücklich angesprochen.

Die schweizerische Chronistik bestätigt demnach unsere Vermutung, daß es sich beim Plappart-Krieg um eine in den gewohnten Rechtsformen geführte Fehde gehandelt hat; ja, sie benennt, beginnend mit dem vor 1483 schreibenden Berner Diebold Schilling, ausdrücklich den Rechtsgrund⁴¹, auf dem die Fehdeankündigung durch die vier oder fünf Luzerner beruhte: Die Luzerner und ihre Eidgenossen fühlten sich durch die Konstanzer in ihrer Ehre angegriffen. Und dies durch eine Schmähung, die das eidgenössische Selbstverständnis zentral treffen mußte und geradezu nach einer entsprechenden »Antwort der Bauern«⁴² verlangte. Und das ist wohl überhaupt das Entscheidende und Eindrückliche an der eidgenössischen Überlieferung, daß sie den Konstanzern – zu Recht oder Unrecht – jene sehr wirkungsvolle Kuhplappart-Geschichte unterschiebt. Wenn man bedenkt, daß Chroniken bzw. Passagen aus Chroniken nicht nur immer wieder abgeschrieben, sondern daß aus Chroniken auch öffentlich – etwa in Ratssitzungen – vorgelesen worden ist⁴³, dann kann der Propaganda-Effekt, der sich mit dieser Geschichte schon vor 1488, dem Jahr der Begründung des Schwäbischen Bundes, und vor 1498, dem Jahr des Beitritts von Konstanz zu diesem eidgenossenfeindlichen Bündnis, gegen eben die Reichsstadt, ja gegen die Schwaben insgesamt verbinden ließ, unschwer ermessen werden. Die Absicht und die Funktion der »Kuhplappart«-Erzählung und damit der Plappart-Kriegsüberlieferung innerhalb der schweizerischen Chronistik liegen damit offen zutage.

⁴¹ Über den Rechtsgrund einer Fehde allg. O. BRUNNER, Land und Herrschaft (wie Anm. 23), S. 41 ff., S. 48 – sowie E. ORTI, Fehden (wie Anm. 23), S. 57 ff.

⁴² So die Formulierung GUY P. MARCHAIS aufgreifend (vgl. Anm. 3).

⁴³ Vgl. etwa R. GAMPER, Zürcher Stadtchroniken (wie Anm. 26), S. 58 – oder DIETER WEBER, Geschichtsschreibung in Augsburg, Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 30, 1984, S. 29 ff.

Wie haben demgegenüber die nichteidgenössischen Chronisten, wie hat vor allem die »seeschwäbische« Chronistik die Ereignisse vom Herbst 1458 verarbeitet? Die um 1462 geschriebene sog. Thurgauer Fortsetzung⁴⁴ der gleichfalls sog. Klingenberg Chronik⁴⁵, der man einen gemäßigt österreichischen und dementsprechend adelsfreundlichen Standpunkt zuschreibt und die – um 1460/1462 von dem Konstanzer Gebhard Sprenger geschrieben und wohl auch verfaßt⁴⁶ – dem Geschehen zeitlich am nächsten steht, weiß im Grunde die Vorgänge so zu berichten, wie es etwa die eidgenössische Chronistik seit dem Luzerner Diebold Schilling unternimmt mit dem entscheidenden Unterschied, daß der Klingenberg Fortsetzer nichts von einer in Konstanz geschehenen Schmähung, geschweige denn etwas von der »Kuhplappart«-Geschichte weiß, – oder vielleicht richtiger: wissen möchte. Vielmehr berichtet er lediglich von einem *unwil entzünschent ain burger von Costentz und ainem gesellen von den eidgenossen mit namen von Luczern*. Angesichts dieser schwachen Charakterisierung des Vorgefallenen als *unwil* verwundert es nicht, daß er den von den Luzernern aus Verärgerung initiierten Kriegszug derart charakterisiert: *und understuonden sich, die von Costentz darumb zuo überzüchend*.

Gespannt ist man sodann, wie Zeitzeugen unter den Chronisten auf der schwäbischen Seite das kriegerische Geschehen des Jahres 1458 bewerten. Hier steht der Überlinger Chronist Leonhart Wintersulger⁴⁷ deswegen an erster Stelle, weil seine Erzählung⁴⁸ zeigt, daß er selbst als Mitglied der Überlinger Kriegsmannschaft im Herbst 1458 zu Konstanz im Felde gelegen hatte. Von ihm erfah-

⁴⁴ Dazu R. GAMPER, Zürcher Geschichtsschreibung (wie Anm. 26), S. 105ff., 109, 118ff., 193, 199f.

⁴⁵ Die Klingenberg Chronik, hrsg. ANTON HENNE VON SARGANS, 1861, hier S. 354ff.

⁴⁶ Vgl. ERNST GAGLIARDI: Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich II; Neuere Handschriften, 1931, Spalte 69, Hs. A 78.; LEO CUNBERT MOHLBERG: Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich I; Mittelalter, Handschriften, 1932, S. 3f, Hs. A 78 und S. 4, Hs. A 113.

⁴⁷ Über L. Wintersulger vgl. FRITZ HARZENDORF: Überlinger Einwohnerbuch 1444 - 1800, VI, 1954/62, S. 214, 219 sowie IV, 6, 1954/59, IN 1750, Nr. 6 – und PETER EITEL: Die Oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunft Herrschaft, Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 8, 1970, S. 294, Nr. 363 und S. 315, Nr. 53.

⁴⁸ Vgl. die Edition von PHILIPP RUPPERT in dessen »Konstanzer Beiträgen zur badischen Geschichte« (1), 1888, S. 96-132, hier S. 101-103; und dazu ADOLF BOELL: Das große histor. Sammelwerk von Reutlinger in der Leopold-Sophien-Bibliothek in Überlingen. In: ZGO 34 (1882), Teil 1, S. 31-65, hier S. 50. Vgl. auch die Übernahme des Wintersulgerschen Textes durch Georg Han von Überlingen in dessen Materialien zur Konstanzer Geschichte im 16. Jahrhundert (von 1386 - 1593) = HB V, 54, fol. 199b-203b der Württ. Landesbibliothek Stuttgart (vgl. Die Handschriften der Württ. Landesbibliothek Stuttgart II, 2/2, 1975, S. 63).

ren wir nun endlich auch das Datum jenes großen Konstanzer Schützenfestes⁴⁹, von dem letztlich das ganze unheilvolle Zerwürfnis seinen Ausgang nahm. Es war Sonntag, der 20. August, und an diesem Sonntag nun veranstalteten die Konstanzer aus Anlaß des Schiessens *ain freye aventure*, d.h. ein Glücksspiel⁵⁰ mit zahlreichen ausgesetzten Gewinnen, darunter Pferde, Ochsen, silberne Becher, eine Armbrust und goldene Ringe. Und Wintersulger weiß sogar die Gewinner namentlich zu bezeichnen. Was sein Bericht jedoch ganz grundsätzlich von den Erzählungen der eidgenössischen Chronisten, ja auch von dem Fortsetzer der sog. Klingenberg-Chronik unterscheidet, ist dies: Nicht ein Luzerner und ein Konstanzer seien sich in die Haare geraten, sondern – aus ihm unbekanntem Gründen – auf dem Höhepunkt des Festes zwei Spieler aus Zürich. Angesichts einer solchen Situation und Konstellation hat denn auch eine Schmähggeschichte in der »Kuhplappart«-Version keinen Platz. Die Gründe für die unfreundliche Reaktion der Eidgenossen – von Luzernern ist angesichts des innerzürcherischen Zwistes verständlicherweise keine Rede – sieht Wintersulger irgendwo anders: Die Konstanzer seien zu dem Streit herbeigeeilt, hätten ihn geschlichtet und dabei den einen der Zürcher in Gefangenschaft genommen. Indessen hätten die beiden Streithähne keinen Frieden gegeben, weil sie fanden, sie seien *ungütlich*, d.h. doch wohl mit Gewalt⁵¹, voneinander geschieden worden, und zwar wie solche Leute, die nicht Recht erboten, also kein Schiedsgericht angeboten hätten⁵². Auch die Freilassung des einen Gefangenen habe den kriegerischen Auszug der Schweizer, nach Wintersulgers Meinung *one alles wis-*

⁴⁹ Über Schützenfeste vgl. für die Schweiz beispielhaft WALTER SCHAUFELBERGER: Der Wettkampf in der Alten Eidgenossenschaft, Schweizer Heimatbücher, 1972, S. 37-45 – und LEO ZEHNDER, Volkskundliches (wie Anm. 27), S. 330ff. – Zu Stadt und Krieg (wie Anm. 23), S. 75ff.

⁵⁰ Zur Bedeutung von *aventure* s. L. ZEHNDER, Volkskundliches (wie Anm. 27), S. 330ff.

⁵¹ Diese Interpretation verdanke ich der freundlichen Auskunft des Germanisten Prof. Dr. E. C. LUTZ, Fribourg.

⁵² Zur Bedeutung des »Rechterbietens« und zum Aufeinander-Bezogensein von Schiedsgericht und Fehde vgl. E. USTRER, Schiedsgericht (wie Anm. 33), S. 59f., Anm. 10. – KARL S. BADER: Schriften zur Rechtsgeschichte, 1. 1984, S. 192ff., 199, 231, 240, 245ff., sowie INGBORG MOST: Schiedsgericht, rechtlicheres Rechtsgebot, ordentliches Schiedsgericht, Kammergericht, In: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts, Schriftenreihe der Histor. Kommission bei der Bayer. Akademie der Wiss. 5, 1958, S. 116-153, insbes. S. 119 mit Anm. 10 – sodann J. FÜCHTNER, Bodenseestädte (wie Anm. 16), S. 46ff., 53ff., 56ff. – Vor allem aber H. OBENAU, Recht und Verfassung (wie Anm. 20), S. 50, 54-57, 62f., 66, 84, 115ff., 119, 121. – sowie E. ORTH, Fehden (wie Anm. 23), S. 18ff., S. 63ff. (hier S. 65 – gegen die Meinung von Obenaus – der negative Befund, »daß im Bewußtsein der Zeit eine [selbstaufgelegte] Subsidiarität der Fehde im Verhältnis zum Schiedsgericht [nicht] bestanden habe.«).

sen, d.h. ohne Fehdeerklärung, nicht verhindern können. Was er sodann über den Verlauf der auch in seinem Bericht eindeutig als Fehde beschriebenen Vorgänge zu berichten weiß, stimmt im wesentlichen mit dem uns aus der amtlichen Überlieferung und aus der eidgenössischen Chronistik Vertrauten überein. Neu ist aber zweierlei: Wintersulger weiß zum einen davon zu berichten, daß die Konstanzer angesichts der Einnahme von Schloß und Dorf Weinfelden und der Verwüstung des Umlandes die im Bodensee-Städtebund vereinigten Reichsstädte um Kriegshilfe gebeten hätten, mit der Folge, daß Überlingen, Lindau und Buchhorn-Friedrichshafen ihre Kriegsmannschaften nach Konstanz entsandten. Und so lag denn auch Leonhard Wintersulger aus Überlingen von Dienstag, dem 12., bis zum Samstag, dem 16. September, dem Tag nach der endgültigen Fehdebeilegung, zu Konstanz im Feld; und zwar, was er eigens betont, als Kriegsmann der Reichsstädte, als solcher kenntlich gemacht durch ein aufgenähtes rotes Kreuz. Neu ist zum anderen Wintersulgers Hinweis darauf, daß der Generalvikar und der Offizial des Bischofs und viele andere schon während des Stillstandes der Fehde in und um Weinfelden vermittelnd tätig geworden und daß auch die Konstanzer noch vor der Drohung der Eidgenossen, bis Konstanz weiterzuziehen, – freilich vergebens – immer wieder Recht erbotten, d.h. sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen gewillt gezeigt hätten.

Nicht zwischen einem Konstanzer und einem Luzerner, sondern zwischen zwei Eidgenossen aus Zürich sei der Streit auf dem Konstanzer Schützenfest ausgebrochen, und nicht eine irgendwie geartete Schmähung durch einen Konstanzer sei für die Eidgenossen Anlaß zur Rache an Konstanz und zur Wiedergutmachung des Geschehens gewesen, sondern etwas, was im übrigen häufig zu Fehden geführt zu haben scheint: die Verärgerung über eine ungerechte, ja gewaltsame Streitschlichtung⁵³. Das war freilich ein viel schwächerer Rechtsgrund für eine Fehde als jener, den die eidgenössischen Chronisten anzugeben wußten; und zudem sollte wohl auch der Hinweis auf das wiederholte Ausschlagen eines von den Konstanzern angebotenen Schiedsgerichts durch die Eidgenossen⁵⁴ diese in ein ungutes Licht setzen. – Soweit die Aussage des Überlinger Kriegsteilnehmers Leonhart Wintersulger.

⁵³ Zu derartigen Fällen vgl. E. USTERL, Schiedsgericht (wie Anm. 33), S. 124-128, 298f.; H. OBENSAUS, Recht und Verfassung (wie Anm. 20), S. 71 und J. FÜRCHNER, Bodenseestädte (wie Anm. 16), S. 56.

⁵⁴ Zur Bedeutung der Schiedsgerichte für die Loslösung der Eidgenossenschaft vom Reich vgl. E. USTERL, Schiedsgericht (wie Anm. 33), S. 320f., 326ff.

Des bedeutendsten Konstanzer Chronisten, des 1471 verstorbenen Gebhard Dachers⁵⁵ Meinung vorzustellen, können wir uns ersparen. Dies nicht nur deswegen, weil seine Niederschrift⁵⁶ mit derjenigen Wintersulgers weitgehend übereinstimmt; ein solcher Verzicht ist vor allem deswegen möglich, weil Dachers, des Zeitzeugen, Niederschrift vollinhaltlich in eine wesentlich ausführlichere Überlieferung eingegangen ist, die uns freilich erst der vor 1576 schreibende Konstanzer Chronist Christoph Schulthaiß⁵⁷ tradiert hat. Diese nun spezifisch Konstanzer Überlieferung⁵⁸ hört sich so an: Wie der Überlinger Wintersulger wissen auch Dacher und Schulthaiß davon, daß es bei dem Schiessen des Spieles wegen zwischen zwei Eidgenossen, und zwar – und diese Namensnennung ist neu – zwischen Heinrich Waldmann von Zürich und einem namens Pruner zu einer Schlägerei gekommen sei; ja daß sogar der Konstanzer Bürgermeister Hans von Cappel, der angesichts des entstehenden Auflaufs vor den Mauern und innerhalb der Mauern der Stadt herbeieilte, geschlagen worden sei: Dacher, der Konstanzer Zeitgenosse des Geschehens, und nach ihm Schulthaiß wissen wiederum hervorzuheben, daß der Streit noch in Konstanz beigelegt worden sei. *Das ward nun alles gericht und geschlicht.* Und trotzdem habe danach der Zürcher Waldmann die Konstanzer in Luzern *über die Richtung* verklagt, worauf dann das – auch hier durchaus ähnlich wie in der eidgenössischen Chronistik geschilderte – Kriegsgeschehen seinen Lauf genommen habe. Bemerkenswert ist auch hier – wie bei dem Überlinger Wintersulger – der Hinweis darauf, daß die Eidgenossen sich wegen des in Konstanz gefällten Schiedspruches, d.h. wegen der in Konstanz vorgenommenen Schlichtung, zum Eingreifen veranlaßt gesehen hätten. – Der einhundert Jahre nach Dacher schreibende Schulthaiß vermag nun aber die sich bei Dacher etwas unglaubwürdig ausnehmende Erhebung der Klage ausgerechnet in Luzern dadurch verständlich zu machen, daß er der Erzählung von diesem ersten Streit eine weitere von einem zweiten anfügt und die Schlichtung erst mit dieser zweiten Auseinandersetzung verbindet. Und zwar habe es ein erneutes Zerwürfnis wegen eines Spiels gegeben, diesmal zwischen einem Luzerner mit dem Namen Thoni und einem

⁵⁵ Über Gebhard Dacher zuletzt HELMUT MAURER: Konstanz im Mittelalter 2, 1989, S. 159ff.

⁵⁶ Vgl. den entsprechenden Text aus der Dacherschen Chronik bei PHILIPP RUPPERT: Die Chroniken der Stadt Konstanz, 1891, S. 237f.

⁵⁷ Über Christoph Schulthaiß vgl. EUGEN HILLENBRAND: Die Chronik der Konstanzer Patrizierfamilie Schulthaiß. In: K. ELM u. a. (Hrsg.): Landesgeschichte und Geistesgeschichte, Festschrift für Otto Herding, 1977, S. 341-360.

⁵⁸ Vgl. zum folgenden St.A. Konstanz, Christoph Schulthaiß, Collectaneen, A 1 8, Bd. 1, S. 162 1/2-163.

namentlich nicht genannten Konstanzer. Indessen habe der Bürgermeister eine von beiden angenommene Schlichtung erreicht. Aber trotzdem – und das ist nun wesentlich glaubhafter als bei Dacher – habe der Luzerner in Luzern die Konstanzer beschuldigt. *Er gab noch viel mer uss dann in geschehen was*. Und wegen dieser *unnützen und erlogenen wort* hätten die Luzerner ihren kriegerischen Auszug begonnen und zwar – wie Schulthaiß betont – ohne Vorwarnung, ohne daß die Luzerner den Krieg offiziell angesagt hätten. Dann folgen der ausführliche Bericht über die zwei Phasen des eidgenössischen Feldzugs, die eine bis zur Einnahme Weinfeldens reichend, die zweite die Möglichkeit eines Vordringens bis vor die Tore von Konstanz einschließend, und es folgen Berichte sodann über das mehrmalige vergebliche Rechterbieten der Konstanzer, das Eingreifen der drei Bodenseestädte auf der Seite von Konstanz, schließlich über die Vermittlungsbemühungen des Bischofs und endlich über die den Streit abschließende Zahlung des Brandschatzes. Noch deutlicher als bei Leonhart Wintersulger werden bei dem Konstanzer Christoph Schulthaiß die typischen Abläufe einer Fehde offensichtlich. Bei ihm findet sich denn auch der Hinweis darauf, daß – wie es auch die amtliche Überlieferung erkennen läßt – doch noch ein Absagebrief, d. h. eine offizielle Fehdeerklärung in Konstanz eingetroffen sei, dies aber erst, als die Eidgenossen bereits Weinfeldens eingenommen hatten.

Aus Konstanzer Sicht mußte das Vorgehen der Eidgenossen demnach in jeder Beziehung als eine unrechte Fehde⁵⁹ gelten: sie war ohne plausiblen Rechtsgrund eröffnet und dazu noch vor Eintreffen des Absagebriefes begonnen worden. Von einer Schmähung und von einer »Kuhplappart«-Erzählung ist – ähnlich wie bei dem Überlinger Leonhart Wintersulger – auch bei den beiden Konstanzern Gebhard Dacher und Christoph Schulthaiß keine Rede, – genau so wenig wie übrigens – um das noch einmal zu betonen – bei Benedikt Tschachtlan, dem ersten eidgenössischen Chronisten, der sich des Gegenstandes annahm, oder in der freilich Konstanz nahestehenden Fortsetzung der sog. Klingenberg-Chronik oder gar in der amtlichen Korrespondenz zwischen Konstanz und Luzern oder dem »Richtungsbrief« vom 15. September 1458. Das gilt es zu beachten. Aber ebenso zu beachten ist Christoph Schulthaißens Hinweis darauf, daß sich Konstanz und seine Helfer, d. h. die Kriegsmannschaften aus

⁵⁹ Zu diesem Begriff vgl. H. OBENAU, *Recht und Verfassung* (wie Anm. 20), S. 85; J. FÜCHTNER, *Bodenseestädte* (wie Anm. 16), S. 26, 32, 97; sowie E. ORTM, *Fehden* (wie Anm. 23), S. 63ff.

den Bodenseestädten, *zu ainem stritt hatten gerüst mit dem grossen baner*, und daß jeder *ain rot Krütz [...] zu ainem veldzaichen* habe tragen müssen.

So also stellt sich die Konstanzer und ähnlich auch die Überlinger, und damit, wenn man so will, die schwäbische Überlieferung⁶⁰ des Geschehens von Sommer und Herbst 1458 dar. Die Unterschiede zwischen der eidgenössischen und der seeschwäbischen Berichterstattung treten offen zutage. Die verschiedenen Absichten, die ihnen zugrundeliegen, sind nicht zu übersehen. Bevor ich für die Kenntnis der Formen spätmittelalterlicher Auseinandersetzung zwischen den Eidgenossen und den nördlich benachbarten Schwaben eine Bilanz aus der Analyse der für ein immerhin spektakuläres Einzelereignis zur Verfügung stehenden Quellen zu ziehen versuche, habe ich abschließend noch auf zwei Chroniktexte aufmerksam zu machen, die – trotz oder vielleicht gerade wegen ihres gewissermaßen abweichenden Verhaltens – doch das Bild zu vervollständigen vermögen. Im relativ weit entfernten Speyer⁶¹, immerhin auf »reichsdeutschem Boden« also, nimmt ein noch vor 1476 schreibender Chronist⁶² nicht etwa die Konstanzer Version in seine Chronik⁶³ auf, sondern im Grund die bekannte, wenn auch etwas abgewandelte eidgenössische. Die Einladung zu dem Schieszen sei nicht nur an Luzern, sondern auch an Bern ausgegangen und allen Besuchern sei freies Geleit versprochen worden. Der Streit sei zwischen einem Konstanzer und einem Berner wegen eines Plapparts entstanden, und zwar dadurch, daß der Konstanzer den Berner als *Kuwekiher*⁶⁴, bezeichnet, d. h. ihn mit einem der schlimmsten gegen einen Eidgenossen zu erhebenden Vorwürfe, demjenigen der Sodomie mit einer Kuh, belegt habe⁶⁵. Den Ausschlag für den kriegerischen

⁶⁰ Ihr zuzuzählen ist auch die Überlieferung in Hektor Mülchs bis 1487 reichender Chronik der Stadt Augsburg, wo wiederum ein Streit zwischen zwei Schweizern als Auslöser des »Krieges« postuliert wird: [...] *darbei sind die Swytzer gewesen, die haben ainander umb ainen blaphart mit fäusten geschlagen, also haben die von Costnitz frid under in gemacht [...]* – Vgl. Die Chroniken der deutschen Städte 22 = Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg III. 1892. ²1965, S. 135 (dort textkritische Anmerkung 9 der Hinweis auf eine weitere Handschrift, die dann doch die Geschichte von der Kuhplappart-Schmähung enthält). – Zu Mülch vgl. D. WEBER, Augsburg (wie Anm. 43), passim., und zum Ereignis von 1458 insbes. S. 246.

⁶¹ Zur Übernahme und »Vernetzung« von Chroniktexten allg. ROLF SPRANDEL: Geschichtsschreiber in Deutschland 1347-1517. In: FRANTISEK GRAUS (Hrsg.): Mentalitäten im Mittelalter. Vorträge und Forschungen IXIV. 1987, S. 289-314 mit Karte 3.

⁶² Vgl. dazu ERNST VOLTMER, in: Geschichte der Stadt Speyer I. ²1983, S. 257.

⁶³ Vgl. die Edition der »Speierischen Chronik« bei FRANZ JOSEF MONE: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. 1. 1848, S. 367-520, hier S. 423.

⁶⁴ Zu Kuhgeher s. Deutsches Rechtswörterbuch VIII. 1. 1984, Sp. 44ff.

⁶⁵ Dazu G. P. MARCHAL, Antwort der Bauern (wie Anm. 3), passim; R. SABLONIER u. a., Die Alte Schweiz (wie Anm. 3), S. 3f.; und G. P. MARCHAL, Nouvelles approches (wie Anm. 3), S. 8ff.

Auszug der Berner, Zürcher und Luzerner, der im übrigen auf einen die übliche Dreitagefrist⁶⁶ währenden Absagebrief hin erfolgt sei, habe gegeben, daß *die von Costentz sie in einem fryen verscriben versiegelten geleite gesmehet [...] auch daz geleit an in gebrochen hetten und die von Costentz dieselbigen auch nit darumme gestraffet hetten*. Das ist ganz und gar die eidgenössische Sicht des Rechtsgrundes für das auch hier eindeutig als rechte Fehde charakterisierte Unternehmen: Geleitsbruch durch Schmähung⁶⁷, durch Ehrenschele⁶⁸.

Als noch bemerkenswerter mag erscheinen, daß im Jahr 1529 der am Konstanzer Offizialatsgericht tätige Notar Beatus Widmer⁶⁹, d.h. ein allerdings nicht der Stadt, sondern dem Bischof (Hugo von Hohenlandenberg), einem gebürtigen Eidgenossen, verpflichteter Mann, in seine Chronik⁷⁰ eine verkürzte Darstellung der Kuhplappart-Schmähung aufnimmt. Ja, er unterstreicht die Kuhplappart-Erzählung gar noch mit dem Hinweis darauf, daß die Eidgenossen in einer am Hauptportal des Konstanzer Münsters seit Jahrhunderten angebrachten Darstellung des Jüngsten Gerichts das Bild eines reisigen Knechts beanstandet hätten, weil dieser eine Kuh auf seinen Schultern tragend abgebildet sei. Hier schreibt in Konstanz einer, der immerhin im Jahre 1499 den erfolglosen Reichskrieg gegen die Eidgenossen miterlebt hatte, offen und ehrlich über die Beleidigungen, die die Schweizer in Konstanz hatten hinnehmen müssen. An anderer Stelle beklagt er sogar die Verachtung, die die Schwaben ihrem Feind entgegengebracht hatten.

Was lehrt diese Analyse der Quellen, vorab der chronikalischen Überlieferung, zu einem von den Eidgenossen ebenso wie von den Schwaben aufmerksam registrierten kriegerischen Zusammenstoß zwischen den Schweizern und einer, ja mehrerer schwäbischer Reichsstädte am Bodensee?

Sie zeigt zunächst, wie weit die Erwartungen einer eidgenössischen und einer schwäbischen Leser- bzw. Hörschaft in den 70er und 80er Jahren des 15.

⁶⁶ Dazu H. OBENAU, *Recht und Verfassung* (wie Anm. 20), S. 85; J. FÜCHTNER, *Bodenseestädte*, S. 26, 97; sowie E. ORTH, *Fehden*, S. 41 ff.

⁶⁷ Wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Konstanzer um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf das Geleit im Thurgau Anspruch erhoben.

⁶⁸ Vgl. dazu H. OBENAU, *Recht und Verfassung* (wie Anm. 20), S. 69, 71, 80.

⁶⁹ Überdies vgl. PETER-JOHANNES SCHULER: *Notare Südwestdeutschlands* 2. 1987, S. 506 f., Nr. 1497.

⁷⁰ In Hs. HB V. 32, S. 18b-20a der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart (vgl. »Die Handschriften ...«, wie Anm. 48, S. 45).

Jahrhunderts, längst vor dem sog. Schweizer- oder Schwabenkrieg von 1499, bereits auseinanderklafften, und wie sehr Geschichtsschreibung durch entsprechende Auswahl, Gewichtung und Wertung der zu berichtenden Ereignisse in der damaligen Gegenwart der Menschen nördlich wie südlich des Bodensees als propagandistisches Mittel zur Stärkung des Gemeinschaftsbewußtseins und zur gegenseitigen Abgrenzung eingesetzt wurde. Der gegensätzliche Umgang mit der Überlieferung von einem kriegerischen Konflikt zwischen Eidgenossen und Schwaben diene selbst wiederum als ein Mittel der Auseinandersetzung.

Dieser kriegerische Konflikt, über den sie so oder so berichtete, aber bedarf nach der von uns vorgenommenen Analyse einer wesentlich anderen Einschätzung als sie die wissenschaftliche Literatur, die reiche schweizerische ebenso wie die viel dürftigere deutsche, bislang vorgenommen hat. Ganz gleich welcher Überlieferung man zu folgen gewillt ist –, an der Tatsache, daß es sich keineswegs um einen willkürlich unternommenen Streifzug, um einen Beutezug oder Rachezug, um einen »ergötzlichen Kriegszug« übermütiger Freischärler, sondern stattdessen um eine in den üblichen Formen geführte, wenn auch vielleicht nicht ganz ordnungsgemäß angesagte Fehde der Eidgenossen gegen Konstanz gehandelt hat, geht kein Weg vorbei. Und wer davon spricht, daß diese Fehde, die schließlich zum Auszug tausender eidgenössischer Kriegsmannen geführt hat, wegen einer Lappalie und allein aus Freude am lustigen Krieg und aus Lust an reicher Beute begonnen worden sei, verkennt die Bedeutung, die gerade für die Eidgenossen eine wie immer geartete Verletzung ihrer so viel und so oft gescholtenen Ehre⁷¹ haben mußte. Sie wiederherzustellen, war Rechtsgrund genug, um eine Fehde zu führen. Wer dementsprechend die Rolle des sog. Plappartkriegs von 1458 als einer der Wiederherstellung eidgenössischer Ehre wegen geführten Fehde verkennt, läuft denn auch leicht Gefahr, vom »unstaatlichen« Krieg zu reden. Ganz abgesehen von der Bedeutung, die die Eidgenossen dem Ereignis beimaßen, spricht gegen eine solche Wertung im Blick auf die Ereignisse des Jahres 1458 die bislang übersehene Tatsache, daß den Eidgenossen vor den Toren von Konstanz nicht nur die Bürger dieser Reichsstadt, sondern Kriegsmannschaften weiterer seeschwäbischer Reichsstädte gegenüberlagen. Die Reichsstädte aber haben in eben diesem 15. Jahrhundert Anspruch darauf erhoben, das Reich zu sein oder es zu repräsentieren und sich als Reich schlechthin zu verstehen. Damit pflegten sie freilich nicht ein monarchisches Reichsbewußtsein, sondern die Vorstellung von einem abstrakten, von einem vom König unabhängigen Reich. »Interessenkollisionen mit den Reichsstädten

⁷¹ Vgl. die in Anm. 33 und 65 genannte Lit.

und direkte Übergriffe bedeuteten eine Schädigung des Reichs selbst.⁷² Daß die Bodenseestädte⁷³ sich als Glieder dieses Reiches verstanden, gaben sie durch das Feldzeichen ihrer Kriegsmannschaften zu erkennen. Alle trugen sie an ihrem Waffenrock das rote Kreuz als Symbol⁷⁴ des Reiches. Auf diese Weise zeigten sie den gewiß das weiße Kreuz⁷⁵ auf rotem Grund tragenden Eidgenossen an, daß diese im Jahre 1458 – wie später im Schwabenkrieg – letztlich mit dem Reich in kriegerischen Konflikt geraten waren. Damit ist zugleich aber auch erwiesen, daß es – entgegen der bisherigen Forschungsmeinung – nicht angeht, den sog. Plappartkrieg als eines der gegen Österreich geführten Unternehmen zu werten. Vielmehr ist gerade im Hinblick auf diesen Konflikt an die Feststellung KARL MOMMSENS zu erinnern, daß die Zeitgenossen im 15. Jahrhundert scharf zwischen Österreich und dem Reich zu scheiden wußten⁷⁶.

⁷² So EBERHARD ISENMANN, *Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit*. In: JOSEF ENGEL (Hrsg.): *Mittel und Wege früher Verfassungspolitik 1. Spätmittelalter und frühe Neuzeit*, 9, 1979, S. 9-223, hier S. 10-13 und S. 35. – Vgl. auch PETER MORAW: *Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter*. In: *ZHF* 6, 1979, S. 385-424, hier S. 388 f.

⁷³ Über die Reichsstädte am Bodensee und ihre Bündnisse im 15. Jahrhundert vgl. PETER F. KRAMML: *Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440-1493)*, *Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen* XXIX, 1985, S. 145 ff.

⁷⁴ Vgl. dazu H. OBENAUER, *Recht und Verfassung* (wie Anm. 20), S. 161, Anm. 26 – und ERNST SCHUBERT: *König und Reich*, *Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte*, 63, 1979, S. 363 ff.

⁷⁵ Dazu jüngst GUY P. MARCHAL: *De la »passion du Christ« à la »Croix suisse.«* In: *Itinera* 9 (wie Anm. 3), S. 107-131; vgl. auch die Abbildung eines »Schwabenkreuzes« und eines »Schweizerkreuzes« als Himmelserscheinung 1561 bei MATTHIAS SENN: *Die Wickiana*, 1975, S. 44.

⁷⁶ Dazu KARL MOMMSEN, *Eidgenossen* (wie Anm. 1), S. 293.

